

# Bosnien-Herzegowina

## Aktuelle Situation, insbesondere die Situation verletzlicher Gruppen

Katja Walser

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

Bern, im Juli 2006

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7

Angaben zum Autor: Katja Walser schloss 2005 ein Studium der Religionswissenschaften, Sozialarbeit/Sozialpolitik und der Staatswissenschaften an der Universität Freiburg i. Ue. ab. Von Januar bis Juni 2006 absolvierte sie ein Praktikum in der Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe.

## Impressum

### HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 / 370 75 75  
Fax 031 / 370 75 00  
E-Mail: INFO@ osar.ch  
Internet: www.osar.ch  
PC-Konto: 30-1085-7

### AUTOR

Katja Walser

### SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

### PREIS

Fr. 20.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

### COPYRIGHT

© 2006  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Politische Situation</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Sicherheit</b> .....	<b>2</b>
	3.1 Internationale Truppen .....	2
	3.2 Polizeiwesen.....	2
<b>4</b>	<b>Justiz</b> .....	<b>4</b>
	4.1 Verfolgung von Kriegsverbrechen .....	4
	4.2 Menschenrechte.....	6
<b>5</b>	<b>Wirtschaft</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Humanitäre Situation</b> .....	<b>7</b>
	6.1 Arbeitslosenunterstützung .....	7
	6.2 Sozialhilfe.....	8
	6.3 Gesundheitssystem .....	8
	6.3.1 Krankenversicherung .....	9
	6.3.2 Invalidenversicherung .....	10
	6.3.3 Alterssicherung.....	10
<b>7</b>	<b>Rückkehr</b> .....	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Verletzliche Gruppen</b> .....	<b>13</b>

## 1 Einleitung

Der Bürgerkrieg in Bosnien und Herzegowina wurde vor über zehn Jahren mit dem Friedensabkommen von Dayton offiziell beendet. Nach wie vor ist Bosnien und Herzegowina gespalten und die beiden Entitäten können sich nur mühsam auf nationale Strukturen einigen. Während die internationale Gemeinschaft sich um eine Gleichstellung der nationalen Ethnien Serben, Kroaten und Muslime bemüht, marginalisieren diese die restlichen Minderheiten (insbesondere die Roma).

Im Oktober 2005 schätzte das UNHCR die Zahl der registrierten RückkehrerInnen auf 1'011'000. Die Rückkehr nimmt jedoch immer mehr ab. Rückkehr setzt physische Sicherheit, Rückerstattung von Eigentum und Zukunftsperspektiven voraus. Die Sicherheitslage hat sich wesentlich verbessert und das Eigentum ist formell in den meisten Fällen zurückerstattet worden. Doch bestehen immer noch Hindernisse für erfolversprechende und nachhaltige Rückkehr. Eine solche ist nicht schon mit der Rückgabe des Eigentums gegeben: RückkehrerInnen kämpfen zusätzlich gegen Diskriminierung, symbolische Ausgrenzung, Korruption und andere Schwierigkeiten, die eine dauerhafte und nachhaltige Heimkehr behindern.<sup>1</sup> Die Lebensbedingungen sind auch für die meisten BewohnerInnen Bosniens alles andere als rosig, doch haben RückkehrerInnen meist mit gravierenderen Problemen zu kämpfen.

## 2 Politische Situation

Bosnien und Herzegowina besteht seit dem Friedensabkommen von Dayton im Jahr 1995 aus zwei halbautonomen Entitäten (Föderation von Bosnien und Herzegowina und Republika Srpska) sowie dem Sonderdistrikt Brcko. Alle drei Landesteile haben eine eigene Regierung. Verbunden sind sie durch eine gemeinsame Zentralregierung, die jedoch nur eingeschränkte Kompetenzen hat. In die Zuständigkeit des Gesamtstaats fallen gemäss Verfassung die Aussenpolitik und der Aussenhandel, die Zoll- und Währungspolitik, Migrationsfragen, internationale Strafverfolgung, Telekommunikation, Grenzschutz und Luftverkehrshoheit. Mit der Reform des Verteidigungsbereichs wurde im Jahr 2004 ein gesamtstaatliches Verteidigungsministerium geschaffen und im Jahr 2005 die Zuständigkeit in Verteidigungsfragen von den Entitäten auf den Gesamtstaat übertragen.

Die Föderation ist administrativ unterteilt in zehn Kantone mit 84 Gemeinden. Die Republika Srpska besteht aus 63 Gemeinden. Grundsätzlich sollten alle Teile des Landes als multiethnische Gemeinschaften funktionieren. Auch wenn Fortschritte in der ausgeglichenen Repräsentanz dieser Ethnien in Politik, Verwaltung und Justiz erreicht werden konnten, unterstützt die nationalistische Politik der Parteien die vorherrschende **rassistische Diskriminierung** und **Segregation**. Dass das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina Ende März 2006 in einem Urteil bekräftigt hat, dass die drei konstitutiven Ethnien in allen Entitäten gleichberechtigt zu sein hätten,

---

<sup>1</sup> Kälin, Walter, Rückkehr und Integration ergänzen sich, Tagesanzeiger, 29.7.2005; European Progress Report, 2005, Quelle: [http://ec.europa.eu/comm/enlargement/report\\_2005/pdf/package/sec\\_1422\\_final\\_en\\_progress\\_report\\_ba.pdf](http://ec.europa.eu/comm/enlargement/report_2005/pdf/package/sec_1422_final_en_progress_report_ba.pdf), S. 18.

ändert noch nichts an den Verhältnissen in den Regionen und Gemeinden, wo Behörden weiterhin provokativ nationalistische und religiöse Symbole benutzen.<sup>2</sup>

Immer wieder müssen die regierenden Parteien unter internationalem Druck zur Zusammenarbeit gezwungen werden. Im März 2006 haben die wichtigsten Parteien der drei grössten Volksgruppen in Bosnien und Herzegowina einer **umfangreichen Verfassungsreform** zugestimmt, welche die Stärkung der Zentralregierung, die Strafung des Gesetzgebungsverfahrens und eine Polizeireform vorsieht. Das heute dreiköpfige Präsidium von Bosnien und Herzegowina soll durch einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten abgelöst werden, die sich im Amt periodisch abwechseln.

Die zivilen Aspekte der **Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton** überwacht im Auftrag des UN-Sicherheitsrates der Hohe Repräsentant Christian Schwarz-Schilling, der zuvor als Mediator in Bosnien und Herzegowina tätig war.

Nach dem Referendum in Montenegro und während der Verhandlungen über den zukünftigen Status von Kosovo wurden in der **Republika Srpska** die Stimmen wieder lauter, die die Ablösung dieser Entität vom Gesamtstaat und die Aufnahme von «speziellen Beziehungen» zu Serbien fordern. Laut Christian Schwarz-Schilling blockieren vor allem die Vertreter der grössten Partei der Republika Srpska, der SDS, auf allen Ebenen die von der EU geforderten Reformen.<sup>3</sup>

## 3 Sicherheit

### 3.1 Internationale Truppen

Nach dem Dayton-Abkommen wurde mit der 60'000 Mann zählenden Implementation Force (IFOR) eine internationale Mission eingesetzt, die für die Sicherheit und die Durchsetzung des Friedens zuständig war. In den letzten Jahren reduzierten sich die Aufgaben der Mission auf die Stabilisierung des Friedens (durch die SFOR / Stabilization Force) und schliesslich auf friedensunterstützende Massnahmen durch die EUFOR (European Force). Die EUFOR hat heute noch eine Mannstärke von 7000 und wird im Jahr 2007 nochmals halbiert werden.<sup>4</sup>

### 3.2 Polizeiwesen

Während sich die kroatischen und bosniakischen Polizeieinheiten (wenigstens nominell) nach dem Krieg zusammenschlossen und nun eine Föderationspolizei und zehn kantonale Polizeikorps bilden, ist die Polizei in der Republika Srpska zu keiner übergeordneten Organisation und Koordination bereit. Die dreizehnte unabhängig organisierte Polizeieinheit ist diejenige des autonomen Distrikts Brcko. Diese frag-

<sup>2</sup> Kälin, Walter, Commission on Human Rights, Specific Groups and Individuals: Mass Exoduses and Displaced Persons, Report of the Representative of the Secretary-General on the human rights of internally displaced persons, Addendum: Mission to Bosnia and Herzegovina, 29. Dezember 2005, S. 2f.

<sup>3</sup> Le Courrier des Balkans, Le Conseil européen des 15 et 16 juin et les « Balkans occidentaux », 19. Juni 2006, Quelle: <http://balkans.courriers.info/article6854.html>.

<sup>4</sup> Vgl. [www.euforbih.org](http://www.euforbih.org).

mentierte Struktur ist sehr aufwändig und verschlingt gegen 10 Prozent aller öffentlichen Ausgaben – das Doppelte des von der EU vorgesehenen Betrages.<sup>5</sup>

Die Organisation des **Polizeiwesens der Föderation** ist zu komplex, um effizient zu funktionieren. So hat jeder der zehn Kantone jeweils ein Polizeiministerium und eigene Polizeigesetze.

Die **Polizei der Republika Srpska** ist weiterhin nationalistisch ausgerichtet. Sie verweigert nicht nur die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), sondern beschützt mutmassliche Kriegsverbrecher und beschäftigt diese sogar. Zudem behindert sie die Rückkehr von Flüchtlingen. Erst vor wenigen Monaten und auf internationalen Druck hin haben die Polizeikräfte in der Republika Srpska begonnen, von der Föderation oder vom ICTY angeklagte Personen festzunehmen.

Derzeit verhindern noch die **Verfassung und wichtige Gesetze** der beiden Entitäten, dass die Polizeikräfte auf dem Territorium der jeweils anderen Entität aktiv werden dürfen. Grössere Ermittlungen oder Operationen über die Entitätsgrenzen sind nicht möglich, was die Bekämpfung des organisierten Verbrechens, der Kleinkriminalität und der Korruption von PolitikerInnen ausserordentlich erschwert.

Eine **Reform des Polizeiwesens**<sup>6</sup> ist für die Zukunft von Bosnien und Herzegowina entscheidend: Ohne eine solche können die internationale Gemeinschaft und das Büro des Hohen Repräsentanten ihre Mission im Land nicht beenden. Sie ist auch Bedingung für eine NATO-Partnerschaft für den Frieden. Auch hängen davon erfolgversprechende Verhandlungen mit der EU über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen ab. Bisher sind alle Reformversuche am Widerstand von PolitikerInnen aus der Republika Srpska gescheitert. Diese verweisen darauf, dass geplante Reformen die Souveränität der Republika Srpska verletzen.

**Die European Union Police Mission (EUPM)** unterstützt die bosnisch-herzegowinischen Polizeieinheiten. Mit ihrer Hilfe soll während der nächsten zwei Jahre der Reformprozess unterstützt, sollen lokale und regionale Zusammenarbeit sowie die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Angriff genommen werden. Insgesamt zählt die EUPM jedoch lediglich 198 (davon 28 zivile) internationale und 200 bosnisch-herzegowinische Angestellte.<sup>7</sup>

Der Unwille lokaler Polizeistellen, ethnisch motivierte Vorkommnisse aufzuklären und zu verfolgen, behindert in vielen Gebieten weiterhin die Sicherheitslage und das Sicherheitsgefühl von Minderheitenangehörigen und RückkehrerInnen.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> International Crisis Group, Bosnia's Stalled Police Reform: No Progress, No EU, Europe Report N° 164, 6. September 2005.

<sup>6</sup> Der sehr umfassende Schlussbericht der Kommission zur Reform des Polizeiwesens ist auf dem Internet einsehbar: [http://www.eupm.org/Documents/Final%20PRC%20Report%20\(eng\).pdf](http://www.eupm.org/Documents/Final%20PRC%20Report%20(eng).pdf).

<sup>7</sup> Official Journal of the European Union, Council Joint Action, 2005/824/CFSP of 24 November 2005 on the European Union Police Mission (EUPM) in Bosnia and Herzegovina (BiH). European Union Police Mission, EU Police Mission in Bosnia and Herzegovina (EUPM), Quelle: <http://www.eupm.org/Print.asp?ID=848&lang=engl>.

<sup>8</sup> Kälin, Walter, Commission on Human Rights, 29.12.2005; European Progress Report, 2005, a.a.O., S. 20. European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), Report on Bosnia and Herzegovina, 15. Februar 2005, S. 11.

Bosnien und Herzegowina ist ein Transit- oder Destinationsland von **Menschenhandel**: Die Frauen und Mädchen stammen meistens aus Rumänien, Moldawien, Russland oder der Ukraine, viel seltener aus Bosnien und Herzegowina. Immer wieder werden auch Fälle von Kinderhandel bekannt.<sup>9</sup>

## 4 Justiz

Die bosnisch-herzegowinische Justiz ist schwach und überlastet. Die meisten Kriegsverbrechen blieben bis heute ohne Aufklärung und ohne Sanktion.<sup>10</sup> Opfern von Kriegsverbrechen und deren Familien wurde auch noch im Jahr 2005 der Zugang zum Justizsystem verweigert.<sup>11</sup> Bei einer Umfrage der UNDP gaben gegen die Hälfte der Befragten an, weder in die Gerichte noch in die Gesetze Vertrauen zu haben.<sup>12</sup>

Das **nationale Justizsystem** von Bosnien und Herzegowina wurde mit der Hilfe und unter dem Druck von internationalen Fachkräften neu aufgebaut bzw. reformiert. Im Rahmen dieser Reformen haben sich alle RichterInnen und StaatsanwältInnen am Obersten Gerichtshof einem neuen Anstellungsverfahren unterziehen müssen, in welchem ihre persönliche und fachliche Integrität beurteilt wurde. Gegen einige ehemalige Richter sind Strafverfahren eingeleitet worden. Mit diesen Untersuchungen setzte Bosnien und Herzegowina ein klares Zeichen. Im Juni 2004 wurde ein unabhängiger Nationaler Justizrat gegründet mit dem Ziel, die Gerichtsbarkeit zu überwachen.

Der **Zugang** zum Justizsystem **und die Qualität** der Gerichte ist regional **unterschiedlich**, da verschiedenste Behörden einen Einfluss auf das Budget der Gerichte nehmen können. Ursache des Problems sind die begrenzten finanziellen Ressourcen. Prozesskostenbeihilfe wird in erster Linie von NGOs gewährt.<sup>13</sup>

### 4.1 Verfolgung von Kriegsverbrechen

Während des Krieges von 1992 bis 1995 wurden 13'000 registrierte Kriegsverbrechen an Zivilpersonen, Kriegsgefangenen und zivilem Eigentum begangen.<sup>14</sup> Zu den Kriegsverbrechen gehörten Tötung, Folter, Vergewaltigung, Vertreibung sowie Attacken auf zivile Ziele. Im Krieg starben ca. 150'000 Personen, fast 175'000 Personen wurden verwundet. Die Zahl der Vergewaltigungen wird auf 20'000 geschätzt.

<sup>9</sup> Helsinki Committee for Human Rights (HCHR) in Bosnia and Herzegovina, Report on the Status of Human Rights in Bosnia and Herzegovina (Analysis for the period January – December 2005).

<sup>10</sup> Kälin, Walter, Commission on Human Rights, 29.12.2005, S. 2.

<sup>11</sup> AI, Bosnia and Herzegovina, Covering events from January – December 2005, 23.5.2006.

<sup>12</sup> UNDP, Early Warning System Special Edition, Justice and Truth in Bosnia and Herzegovina: Public Perceptions, 2006, S. 16.

<sup>13</sup> Europäische Kommission, Bosnien und Herzegowina, Fortschrittsbericht 2005, S. 23.

<sup>14</sup> UNDP, 13 thousand War Crimes Reports registered to date, Quelle: <http://www.undp.ba/index.aspx?PID=7&RID=360>.

Noch immer leben 300'000 Binnenvertriebene in Bosnien, über 17'000 Personen werden in Bosnien weiterhin vermisst. Identifizierungskommissionen aus Sarajevo haben erst vor kurzem wieder mehrere Massengräber ausgehoben.<sup>15</sup>

Insbesondere in der **Republika Srpska** geschah lange nichts zur Aufklärung und Verfolgung von Kriegsverbrechen. Zwar sind rund die Hälfte der vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Den Haag) Angeklagten bosnische Serben. Doch ist die Zahl der dort Angeklagten im Verhältnis zur Gesamtzahl von Kriegsverbrechen klein, angeklagt wurden vor allem Personen, die an der Spitze der Befehlskette standen. **In der Republika Srpska**, auf deren Territorium im Bürgerkrieg die meisten Kriegsverbrechen stattgefunden haben, wurden bisher nur zwei Strafverfahren wegen Kriegsverbrechen bis November 2005 abgeschlossen und insgesamt nur wenige Ermittlungen geführt.

**In der Föderation** wurden in den letzten zehn Jahren 50 Anklagen wegen Kriegsverbrechen erhoben, darunter auch gegen Personen der ethnischen Mehrheit. Im Jahr 2005 übergab der Chefankläger des Sonderdepartements für Kriegsverbrechen in Sarajevo 40 Verfahren betreffend Kriegsverbrechen an die Staatsanwälte **in der Republika Srpska**.<sup>16</sup>

Im Frühling 2005 wurde am **Obersten Gerichtshof eine Kammer für Kriegsverbrechen** errichtet, um die in beiden Entitäten begangenen Delikte besser untersuchen zu können. Die Ermittlung schwerer Kriegsverbrechen soll in den Regionen erfolgen und das ICTY soll entlastet werden. Es wurden Hochsicherheitseinrichtungen für Untersuchungshäftlinge und verurteilte Häftlinge eingerichtet. Der Gerichtshof hat jedoch grosse Kapazitätsprobleme. Es gibt nicht genügend Ermittler und nicht genügend Verteidiger, die die Flut von Fällen bewältigen könnten. Effektivität und die Erledigung dieser Verfahren sind in Frage gestellt.

Mit der Einsetzung des neuen Gerichtshofs stieg die Zahl der bekanntgewordenen und registrierten Kriegsverbrechens-Fälle an. Die meisten Verbrechen werden indes weiterhin vor den Gerichten der beiden Entitäten verhandelt werden.

Die Probleme bei der Verfolgung der Kriegsverbrechen sind vielfältig:<sup>17</sup>

Es herrscht ein **Mangel an StaatsanwältInnen**, die zudem für die Ermittlung von Kriegsverbrechen nicht genügend ausgebildet sind. Die Verfolgungsbehörden versäumten es, Informationen und Belastungsmaterial von NGOs, Protokolle des ICTY und anderes Material einzuholen und zu berücksichtigen. Es kommt immer wieder zu **Einschüchterungen und Bedrohung von ZeugnInnen**. Zeugenschutz ist zwar vorgesehen, jedoch nur für 24 Stunden.<sup>18</sup> Viele Angeklagte können nicht vorgeladen, befragt oder inhaftiert werden, da sie nach einer Flucht nach Kroatien oder Serbien die dortige Staatsbürgerschaft erlangt haben und nicht ausgeliefert werden. Die **Ko-**

---

<sup>15</sup> Bieber, Benjamin, Ortstermin: Bosnien, zehn Jahre nach dem Krieg, Oktober 2005.

<sup>16</sup> Newsletter BalkanHR, Bosnian Serb Republic Takes First Step to Justice, Huge Challenges to Keep War Crimes Trials Going, 16. März 2006; Human Rights Watch, Bosnia and Herzegovina, A Chance for Justice?, February 2006, p. 1.

<sup>17</sup> Newsletter BalkanHR, a.a.O.

<sup>18</sup> GSOA Zeitung, Interview zu Bosnien, Interview mit Fadila Memisevic, Präsidentin der bosnischen Sektion der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV), November 2004, Quelle: <http://www.gsoa.ch/gsoa/zeitung/117/index.php?id=146>

**operation der Justizbehörden** auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien funktioniert kaum.

## 4.2 Menschenrechte

Bosnien und Herzegowina wurde durch Annex 6 des Friedensabkommens von Dayton zur Respektierung aller wichtigen internationalen Menschenrechte und Menschenrechtsinstrumente verpflichtet. Aus diesem Grund enthält die Verfassung von Bosnien und Herzegowina einen detaillierten Katalog von Menschenrechten. Zudem hat Bosnien und Herzegowina auch das Protokoll Nr. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert.

**Institutionen im Menschenrechtsbereich** sind: Die Sonderkommission für Menschenrechte, die dem Verfassungsgerichtshof von Bosnien und Herzegowina angehört, eine Kommission für Menschenrechte des nationalen Parlaments, die Ombudsmänner der Föderation von Bosnien und Herzegowina und der Republik Srpska sowie die Kommission für den Schutz der Menschenrechte, die dem Präsidium der Republik unterstellt ist.<sup>19</sup>

## 5 Wirtschaft

Von wirtschaftlichen Problemen, insbesondere der grossen Arbeitslosigkeit sind grosse Teile der Bevölkerung betroffen. Die Arbeitslosenquote beträgt rund **45 Prozent**.<sup>20</sup> Allerdings sind auf dem informellen Sektor neue Jobs entstanden. Diese sind jedoch geprägt von extrem tiefen Löhnen und fehlender Konstanz. Am grössten ist die Arbeitslosigkeit bei den Jungen: Derzeit sind 178'000 Personen im Alter zwischen 15 und 29 Jahren arbeitslos, ein Grund dafür, dass 70 Prozent dieser Altersgruppe das Land verlassen wollen.

Die durchschnittlichen **Lebenshaltungskosten** pro Person sind für das Jahr 2005 mit 453.75 Konvertible Mark (KM)<sup>21</sup> angegeben.<sup>22</sup> Die **Nettodurchschnittslöhne**<sup>23</sup> lagen 2004 in der Föderation bei durchschnittlich 534 KM, in der Republika Srpska bei 433 KM.<sup>24</sup> 62 Prozent der Bevölkerung haben ein Haushaltseinkommen von weniger als 500 KM pro Monat, in bosnjakischen Mehrheitsgebieten beträgt der Anteil 66 Prozent und ist auf derselben Höhe wie in den serbischen Mehrheitsgebieten. In kroatischen Mehrheitsgebieten liegt der Anteil bei 28 Prozent.<sup>25</sup> Sechs Prozent der

<sup>19</sup> Kälin, Walter, Commission on Human Rights, 29.12.2005, S. 6f.

<sup>20</sup> CIA – The World Factbook, Bosnia and Herzegovina, 2006; Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen, Bosnien & Herzegowina: Länderinformation, Juni 2005; Le Courrier des Balkans, La lente disparition de la communauté serbe de Sarajevo, 14. Juni 2006.

<sup>21</sup> Die KM ist heute an den Euro-Kurs gekoppelt, 1 Euro = 1,95583 KM.

<sup>22</sup> ComPress, Länderinfo Bosnien-Herzegowina, Stand 15. April 2006, Quelle: <http://www.compresspr.at/node/204?PHPSESSID=d39f7e1891fc691bb4dbb0d206c21094>.

<sup>23</sup> Genaue Tabelle der Einkommen pro Haushalt im Jahr 2005 auf: UNDP, Early Warning System Annual Report 2005 – A Year in Review.

<sup>24</sup> World Bank, Country Brief 2006, Bosnia & Herzegovina, August 2005.

<sup>25</sup> UNDP, Early Warning System, Annual Report 2005.

Bevölkerung sind **unterernährt**.<sup>26</sup> Der wirtschaftliche Aufschwung lässt auf sich warten, da sich kaum Investoren finden lassen. Die Politiker sind primär ihrer Klientel verpflichtet, der Beamtenapparat ist aufgebläht und die ethnisch begründete Teilung des Landes ist für die Wirtschaft unvorteilhaft. Hinzu kommt eine völlig unzureichende öffentliche Infrastruktur, die sich von den Folgen des Krieges noch keineswegs erholt hat.

**Erste wirtschaftliche und strukturelle Reformen wurden angegangen.** Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beginnen sich langsam zu verbessern, da der Wirtschaftsraum auf gesamtstaatlicher Ebene sukzessive gestärkt wird.

## 6 Humanitäre Situation

In der Zeit der sozialistischen Republik Jugoslawien waren hauptsächlich die Firmen, d.h. die ArbeitgeberInnen für die Gesundheitsversorgung und das soziale Wohlergehen ihrer Angestellten verantwortlich. Es gibt derzeit in den beiden Entitäten noch keine einheitlichen Regelungen zu Pensions- und Krankenkassen, bzw. Regelungen werden nicht umgesetzt.<sup>27</sup>

### 6.1 Arbeitslosenunterstützung

Gemäss den neuesten Regelungen hat in Bosnien-Herzegowina nur Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer sich innerhalb von 60 Tagen nach der letzten Kündigung beim Arbeitsamt arbeitslos meldet und weder selbst gekündigt noch die Kündigung mitverantwortet hat.<sup>28</sup> Arbeitslosenunterstützung finanziert sich aus Lohnanteilen und kommt daher auch nur denen zugute, die seit der Schaffung dieses Versicherungstyps (nach dem Krieg) eingezahlt haben. Entsprechend gering ist die Zahl derjenigen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen.

Personen, die kein Arbeitslosengeld beziehen können und arbeitsfähig sind, erhalten weder Sozialhilfe noch Kindergeld. Meist bleibt ihnen nichts anderes übrig, als im grauen Arbeitsmarkt tätig zu werden, das heisst für 1 KM pro Tag zu arbeiten. Dieses Schicksal teilen viele im Land gebliebene Personen mit den RückkehrerInnen.<sup>29</sup> Personen, die im informellen Sektor Arbeit gefunden haben, können sich erst zwölf Monate nach Beendigung dieser Tätigkeit wieder beim Arbeitsamt registrieren lassen.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Informationen zum Land: Bosnien und Herzegowina, Quelle: [http://www.bmz.de/de/laender/partnerlaender/bosnien\\_herzegowina/profil.html](http://www.bmz.de/de/laender/partnerlaender/bosnien_herzegowina/profil.html).

<sup>27</sup> Kälin, Walter, Commission on Human Rights, 29.12.2005, S. 3.

<sup>28</sup> E-Mail-Auskunft von GfbV, Sektion Bosnien und Herzegowina, vom 17. Mai 2006.

<sup>29</sup> Gespräch mit T.W., einem früheren Mitarbeiter der GfbV, der heute teilweise in Bosnien lebt, am 23. Juni 2006.

<sup>30</sup> Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Bosnia and Herzegovina, Concluding Observations, 25. November 2005.

## 6.2 Sozialhilfe

Zuständig für jegliche Form der Unterstützung ist die Gemeinde, in der die bedürftige Person registriert ist. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage besteht die Sozialhilfe nur aus einem kleinen Betrag, der nicht immer regelmässig ausbezahlt wird.<sup>31</sup> Die Zahl der Bedürftigen übersteigt bei weitem die Zahl der Unterstützten.

Das staatlich geregelte Sozialhilfe-Verfahren ist primär für alte und kranke Personen gedacht. Die Bedingungen für die Gewährung von Sozialhilfe sind sehr restriktiv und die Beiträge sind niedrig: Diejenigen, die sie erhalten, können alleine davon nicht leben. Personen, die beim Arbeitsamt als arbeitslos registriert sind und als arbeitsfähig eingestuft werden, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.<sup>32</sup> Voraussetzungen für eine Bewilligung sind fehlende Arbeitsfähigkeit und das Fehlen eines sozialen oder familiären Netzwerks. Es kann **mehrere Monate bis Jahre** dauern, bis das Antragsverfahren abgeschlossen ist. Während dieser Zeit gibt es keine anderweitige staatliche Unterstützung.

## 6.3 Gesundheitssystem

Trotz Reformen weist das System immer noch Schwächen in Effizienz, Ausstattung und Qualität der Leistungen auf. Evaluationen der technischen Standards deuten in beiden Entitäten auf ein Ungleichgewicht zwischen primärem, sekundärem und tertiärem Sektor zu Lasten des primären Sektors; Spezialisten dominieren zu sehr.<sup>33</sup> Es mangelt an Familienärzten, obwohl diese in etwa 80 Prozent der Fälle selbstständig und viel günstiger behandeln könnten. Für die medizinische Versorgung seiner Bevölkerung wendet der Staat nur ca. 130 Euro pro Kopf und Jahr auf. Zugleich praktizieren viele Spezialärzte zu hohen Tarifen.<sup>34</sup> Eine umfassende medizinische Versorgung ist nur in den Krankenhäusern der grossen Städte gewährleistet. Die Behandlung von ernsthaften Erkrankungen und Verletzungen in ländlichen Gebieten ist hingegen in Frage gestellt.<sup>35</sup>

Die meisten **Medikamente** sind in Bosnien und Herzegowina nur in den grossen Städten verfügbar. In ländlichen Gebieten lebende Personen müssen unter Umständen beträchtliche Distanzen überwinden, um an die Medikamente heranzukommen. Die Entitäten und die Kantone haben eigene Listen kostenfreier Medikamente (Essential Drug Lists) aufgestellt, bei denen PatientInnen theoretisch das Recht auf Erstattung der Kosten haben. Die Listen wohlhabenderer Kantone – wie Sarajevo – sind umfassender als die knappen Listen anderer Kantone. Selbst wenn ein Medikament auf der Liste steht, garantiert das jedoch nicht die Rückerstattung der Kosten.

<sup>31</sup> Die Sozialhilfe beträgt für eine Familie in der Föderation rund 30 KM (entspricht 22 Franken). Darüber hinaus kann einer Familie ein Kindergeld von maximal derselben Höhe bewilligt werden

<sup>32</sup> E-Mail-Auskunft von IOM Bosnien und Herzegowina vom 3. Mai 2006 und von GfbV, Sektion Bosnien und Herzegowina, vom 11. Mai 2006.

<sup>33</sup> World Bank, Bosnia and Herzegovina, Project Information Document (PID), Appraisal Stage, März 2005.

<sup>34</sup> DEZA, Sozialreform und Armutsbekämpfung, Projektbeispiel: Familienmedizin für alle (Bosnien und Herzegowina), Quelle: <http://www.deza.admin.ch/index.php?navID=22871&langID=6&>.

<sup>35</sup> EDA, Reisehinweise Bosnien und Herzegowina, Quelle: [http://www.eda.admin.ch/travel/boshe\\_d.html](http://www.eda.admin.ch/travel/boshe_d.html).

Viele können sich aufgrund ihrer wirtschaftlich prekären Situation notwendige Medikamente nicht leisten.<sup>36</sup> Im ganzen Land gibt es zwar viele private Pharmazien, jedoch zu wenige staatliche Apotheken. Die Rückvergütung von Medikamentenauslagen, die bei privaten Apotheken bezogen werden, ist bürokratisch und kompliziert.<sup>37</sup> Medikamente, die nicht auf der Liste stehen, insbesondere die importierten, müssen ohnehin von den PatientInnen bezahlt werden.

### 6.3.1 Krankenversicherung

In den beiden Entitäten und in Brcko gibt es **je ein eigenes Krankenversicherungssystem**. In der Föderation von Bosnien und Herzegowina sind die zehn Kantone für die Krankenversicherung verantwortlich. Ein Inter-Entitäts-Abkommen, das den Geltungsbereich der Versicherungen auch auf die jeweils andere Entität erstrecken sollte, wurde bisher nur ungenügend umgesetzt.<sup>38</sup> Das hat zur Folge, dass nicht alle Bevölkerungsteile dieselben Gesundheitsleistungen erhalten können.<sup>39</sup>

Eine **obligatorische Krankenversicherung** für die primäre Gesundheitsversorgung gilt für **Beschäftigte** (über deren Lohnanteile die Krankenversicherung finanziert ist) und deren Angehörige. **RückkehrerInnen**, die vor der Ausreise krankenversichert waren, können sich innert 30 Tagen nach der Wiedereinreise beim Arbeitsamt registrieren und damit wieder versichern lassen.<sup>40</sup> Versichert sind auch **RenterInnen**, selbst wenn sie keine Beiträge bezahlt haben.<sup>41</sup>

**Kinder** bis 15 Jahre (oder bei einer höheren Ausbildung bis 18 Jahre) mit bosnisch-herzegowinischer Staatsangehörigkeit, können von einer staatlichen kostenlosen Krankenversicherung profitieren, die die primäre Gesundheitsversorgung deckt. **Mütter** sind während eines Jahres nach der Geburt ebenfalls auf Kosten des Staates krankenversichert.<sup>42</sup> 59 Prozent der Frauen und 60 Prozent der Kinder sind jedoch ohne Krankenversicherung.<sup>43</sup>

Die **obligatorische Krankenversicherung** deckt die Kosten der **primären Gesundheitsversorgung**, die in Gesundheitszentren (Domovi zdravlja) angeboten wird (medizinische Vorsorge, Notfallmedizin, Schul- und Arbeitsmedizin, Vorsorge für Mutter und Kind, hausärztliche, allgemeinärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie Arzneimittelversorgung). Die technische und personelle Ausstattung der Gesundheitsinstitutionen ist ungenügend und deckt oft nicht einmal die wichtigsten Bedürfnisse, wie zum Beispiel Geburtshilfe, ab.<sup>44</sup> Wenn PatientInnen nicht in den Gesundheitszentren behandelt werden können, werden sie in Krankenhäuser verlegt. Sie müssen dann für alle Kosten der medizinischen Leistungen selbst aufkommen, es sei denn, sie hätten eine freiwillige Krankenversicherung abgeschlossen.

<sup>36</sup> UNHCR, Das Gesundheitswesen in Bosnien und Herzegowina, 2003.

<sup>37</sup> WHO Europe, Update Bosnia and Herzegovina, 1. April 2006, Quelle: [http://www.euro.who.int/pharmaceuticals/Topics/Overview/20020430\\_6](http://www.euro.who.int/pharmaceuticals/Topics/Overview/20020430_6), Kapitel «Federation of Bosnia and Herzegovina» und «Republika Srpska».

<sup>38</sup> E-Mail-Auskunft des Universitätsspitals Sarajevo vom 22. Juni 2006.

<sup>39</sup> European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), a.a.O., S. 16.

<sup>40</sup> E-Mail-Auskunft von IOM Bosnien und Herzegowina vom 2. Mai 2006.

<sup>41</sup> UNHCR, Das Gesundheitswesen in Bosnien und Herzegowina, 2003.

<sup>42</sup> E-Mail-Auskunft von IOM Bosnien und Herzegowina vom 2. Mai 2006.

<sup>43</sup> HCHR in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kapitel «Women Rights» und «Children's Rights».

<sup>44</sup> HCHR in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kapitel «Women Rights».

Eine **freiwillige Krankenversicherung** kann nur von gesunden Personen abgeschlossen werden. Für Personen, die bereits teure Therapien oder Behandlungen benötigen, ist der Abschluss einer solchen Versicherung ausgeschlossen. Pro Monat kostet diese Krankenversicherung ca. 30 KM. Man muss beim Abschluss der Krankenversicherung rückwirkend sechs Monatsprämien bezahlen, das heisst insgesamt 210 KM. Hinzu kommen die Kosten von 50 KM für eine medizinische Untersuchung. Alles in allem kostet der Abschluss einer solchen freiwilligen Krankenversicherung **260 KM**.<sup>45</sup> Für die meisten Haushalte ist der Abschluss einer privaten Versicherung nicht realistisch.

### 6.3.2 Invalidenversicherung

Kriegsinvaliden bekommen zwar eine Rente, doch herrscht ein Mangel an orthopädischen Hilfsmitteln wie Rollstühlen, Krücken und anderen Gehhilfen.<sup>46</sup> Zivile Kriegsinvaliden erhalten nur ein Fünftel der Renten von invaliden Soldaten.<sup>47</sup>

50 Prozent der invaliden Personen in Bosnien und Herzegowina haben keine Krankenversicherung.<sup>48</sup>

### 6.3.3 Alterssicherung

Im November 2005 betrug die durchschnittliche Rente in der Föderation Bosnien und Herzegowina 136 US Dollar (= 223KM), in der Republika Srpska 117 US Dollar (= 195 KM). Sie wird jeden Monat ausbezahlt, manchmal mit Verspätung.<sup>49</sup>

Stirbt ein Rentenberechtigter, der mit der Rente ein Familienmitglied unterstützt hat, so kann seine Rente nach seinem Tod an dieses Familienmitglied direkt ausbezahlt werden.<sup>50</sup> Derzeit existieren noch immer **drei verschiedene Rentenkassen** (Föderation, Republika Srpska, Brcko). Diese anerkennen in den meisten Fällen die in den anderen Entitäten geleisteten Erwerbsjahre nicht.

Während des Krieges entlassene Personen haben entweder ihr Recht auf eine Rente ganz verloren oder aber erfahren eine deutliche Kürzung der Rente aufgrund ihrer Langzeitarbeitslosigkeit.<sup>51</sup> Viele sind ausserdem in der Situation, dass sie zu alt sind, um Arbeit zu finden, jedoch zu jung, um Rente beziehen zu können.

---

<sup>45</sup> E-Mail-Auskunft von IOM Bosnien und Herzegowina vom 2. Mai 2006.

<sup>46</sup> Bieber, Benjamin, Ortstermin: Bosnien, zehn Jahre nach dem Krieg, Oktober 2005.

<sup>47</sup> Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Bosnia a.a.O., Nr. 18.

<sup>48</sup> HCHR in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kapitel «Children's Rights».

<sup>49</sup> Die Ansprüche bemessen sich nach Altersjahr, Dauer der Beschäftigung und/oder Beitragsjahren. Die Regelungen in Föderation und Republika Srpska sind ähnlich, jedoch nicht identisch.

<sup>50</sup> E-Mail-Auskunft IOM Bosnien und Herzegowina vom 23. Juni 2006.

<sup>51</sup> AI, Bosnia and Herzegovina, Behind closed gates, a.a.O.

## 7 Rückkehr

Die Anzahl der RückkehrerInnen hat in den letzten Jahren immer mehr abgenommen. Im Jahr 2005 waren es noch insgesamt 5'885 Personen (1'138 Personen aus dem Ausland, 4'747 IDPs), die zurückgekehrt sind.<sup>52</sup>

Das erste Problem bei einer Rückkehr stellt die **Registrierung** dar. Sie hat möglichst schnell nach der Rückkehr zu erfolgen und beinhaltet die Anmeldung bei der Meldebehörde (häufig die Polizeidienststelle) und das Beantragen einer neuen Identitätskarte. Anträge auf Registrierung als Flüchtling, Vertriebener oder bedürftige Person sind in der Gemeinde an das Ministerium für Flüchtlinge und Vertriebene zu stellen.

Trotz einer theoretischen Niederlassungsfreiheit ist es möglich, dass die Gemeinde die Registrierung an das **Vorhandensein von Wohnraum** (Eigentums-/Mietwohnung oder Unterkommen bei Verwandten) in der betreffenden Gemeinde knüpft.<sup>53</sup>

«Solange man nicht registriert ist, ist man niemand».<sup>54</sup> Das ist dann gravierend, wenn die Registrierung lange auf sich warten lässt und das ist eher die Regel als die Ausnahme. Die Registrierung ist Voraussetzung für Unterstützungsleistungen und Wiederaufbauhilfen, aber auch für die Rückerstattung von Eigentum. Bei allen Antragsverfahren gilt es, **knappe Fristen** einzuhalten, auch wenn dann die Verfahren Monate oder Jahre bis zur tatsächlichen Auszahlung allfälliger Leistungen dauern können. Die Anmeldefrist für Arbeitslosengeld haben die meisten RückkehrerInnen bereits verpasst.<sup>55</sup>

Erfahrungsgemäss haben RückkehrerInnen kaum eine Chance, Sozialhilfe zu erhalten.<sup>56</sup> Aus dem Ausland zurückkehrende Personen können eine Rente beantragen, wenn sie vor der Ausreise rentenberechtigt waren und die Bedingungen hinsichtlich Alter und Arbeitsjahre erfüllen.<sup>57</sup> Renten, die in der Föderation ausgezahlt werden, sind deutlich höher als in der Republika Srpska, was zur Benachteiligung der zahlreichen aus der Republika Srpska vertriebenen, nun in der Föderation lebenden Personen führt.<sup>58</sup>

RückkehrerInnen können gemäss dem Abkommen von Dayton eine Rückerstattung des im Krieg verlorenen Eigentums anstreben. Voraussetzung ist Anmeldung in der jeweiligen Gemeinde. Zwar waren im Jahr 2005 bereits 93 Prozent aller beantragten Rückgaben von Eigentum/Häusern abgewickelt, doch bedeutet das nicht, dass eine tatsächliche Heimkehr möglich war. Weil viele RückkehrerInnen sich sozial und wirtschaftlich benachteiligt und diskriminiert fühlten oder sich aufgrund der geänderten Mehrheitsverhältnisse ein Leben in ihrem Herkunftsort nicht vorstellen konnten, zo-

<sup>52</sup> UNDP, Early Warning System, Annual Report 2005 – A Year in Review, a.a.O., S. 40.

<sup>53</sup> Auskunft von Belma Zulfic, GfbV, Sektion Bosnien und Herzegowina, 11.5.2006.

<sup>54</sup> Samir Basic, HEKS-Koordinator in Sarajevo, Gespräch vom 4.7.2006.

<sup>55</sup> UNHCR, Das Gesundheitswesen in Bosnien und Herzegowina, 2003; E-Mail-Auskunft der GfbV, Sektion Bosnien und Herzegowina, vom 11. Mai 2006 und von IOM Bosnien und Herzegowina vom 3. Mai 2006.

<sup>56</sup> Gespräch mit T.W., einem früheren Mitarbeiter der GfbV, der heute teilweise in Bosnien lebt, am 23. Juni 2006.

<sup>57</sup> E-Mail-Auskunft von IOM Bosnien und Herzegowina vom 23. Juni 2006.

<sup>58</sup> European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), a.a.O., S. 16.

gen sie vor, am Ort ihrer Zuflucht zu bleiben.<sup>59</sup> Sie verkauften also ihre rückerstatteten Häuser und wohnen wieder in der Region, in die sie während des Krieges geflüchtet waren oder wo ihre Volksgruppe die Mehrheit bildet. Nur wenige, vor allem ältere Minderheitenangehörige, riskieren ein Leben in ihren Herkunftsgemeinden.<sup>60</sup> Diese gehören grösstenteils zur Kategorie der ärmsten Bevölkerung.<sup>61</sup> Die sehr häufig praktizierte Form einer «Rückkehr» durch Verkauf des eigenen Hauses an die aktuelle Mehrheitsbevölkerung widerspricht dem Ziel des Dayton-Abkommens, durch Rückkehr die im Krieg erfolgten ethnischen Säuberungen wieder rückgängig zu machen. Sie wird aber stillschweigend toleriert.

Auch an den Orten, wo RückkehrerInnen zwar zur Mehrheit gehören, wo sie aber vor dem Krieg nicht gelebt haben, haben sie mit bürokratischen Schwierigkeiten zu kämpfen. Sie müssen in ihre Herkunfts-Entität reisen, um Renten zu beziehen oder Leistungen der Krankenversicherung zu beanspruchen.<sup>62</sup>

Personen, die ins Ausland gegangen sind und nun zurückkehren, sind generell als Versager angesehen, die es nicht geschafft haben, ihre Verwandten vom Ausland her zu unterstützen. Man kommt ihnen nicht entgegen.<sup>63</sup> Lokale Machthaber machen ihnen das Leben schwer, indem sie erst nach Wartefristen von bis zu mehreren Jahren den Zugang zu Strom, Wasser, Strassennetz, Gesundheitsversorgung, sozialem Schutz und Ausbildung gewähren. Mangels Alternativen mussten viele RückkehrerInnen in der Vergangenheit **in Kollektiv- oder Transitzentren** untergebracht werden. Deren Aufhebung ist wegen der untragbaren baulichen und hygienischen Verhältnisse längst geplant. Doch auch im Jahr 2005 lebten in der Föderation noch etwa 4'500 Personen in solchen Unterkünften. In der Republika Srpska sind diese Zentren offiziell bereits geschlossen, doch leben weiterhin Personen in ihnen.<sup>64</sup>

**Die physische Sicherheit** von RückkehrerInnen ist nicht immer gewährleistet. Angriffe auf sie blieben in der Vergangenheit häufig unbestraft.<sup>65</sup> Es sollen noch **über 670'000 Minen** im Boden liegen, die meisten in der Gegend von Sarajevo.<sup>66</sup> RückkehrerInnen sind mehr als andere gefährdet, Opfer von Minenexplosionen zu werden, weil Hausruinen oder andere verlassene Gebäude, in die zurückgekehrt werden soll, vermint sind.<sup>67</sup> Für Kinder enden Minenexplosionen meist tödlich.

---

<sup>59</sup> AI, Bosnia and Herzegovina, Behind closed gates, a.a.O.

<sup>60</sup> Kälin, Walter, Commission on Human Rights, 29.12.2005, S. 2; HCHR in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kapitel «Returnees and displaced Persons».

<sup>61</sup> HCHR in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kapitel «Returnees and displaced Persons».

<sup>62</sup> European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), a.a.O., S. 16.

<sup>63</sup> Gespräch mit T.W., einem früheren Mitarbeiter der GfV, der heute teilweise in Bosnien lebt, am 23. Juni 2006.

<sup>64</sup> HCHR in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kapitel «Returnees and displaced Persons».

<sup>65</sup> AI, Bosnia and Herzegovina, Behind closed gates, a.a.O.

<sup>66</sup> BH Mine Action Centre, Quelle: [http://www.bhmac.org/main\\_eng.htm](http://www.bhmac.org/main_eng.htm).

<sup>67</sup> Committee on Economic, Social and Cultural Rights, a.a.O., Nr. 9.

## 8 Verletzliche Gruppen

Auch im zehnten Jahr nach dem Dayton-Friedensabkommen fürchten sich die drei konstitutiven Ethnien immer noch voreinander und es konnten bezüglich Toleranz, Respektierung der Unterschiede und Minderheitenrechte noch kaum Fortschritte erzielt werden. Ethnische Diskriminierung äussert sich auf dem Arbeitsmarkt, in der Ausbildung, im Zugang zur Gesundheitsversorgung und zur Sozialhilfe.<sup>68</sup> Es herrscht zudem ein gravierender **Mangel an Sozialwohnungen**.<sup>69</sup>

Am systematischsten und weitesten verbreitet sind diskriminierende Handlungen in Gebieten unter serbischer oder kroatischer Kontrolle, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor. So werden Stellen nicht ausgeschrieben und erst recht nicht an Personen der anderen Ethnie vergeben. Personen, die während des Krieges ungegerechtfertigt und unfair entlassen wurden, wird die Rückkehr an den alten Arbeitsplatz verweigert und es wird keine Entschädigung bezahlt.

Zu den **verletzlichen Personen und Gruppen, die besonders unter Diskriminierung** leiden, zählen Alte, Kranke, allein erziehende Frauen, intern Vertriebene und Roma:

**Alte Personen** haben häufig Mühe, Zugang zu medizinischen Leistungen und Krankenversicherungen zu bekommen. Sie gehören ohne verwandtschaftliche Unterstützung zum ärmsten Bevölkerungsteil.

Viele Haushalte bestehen aus alleinstehenden Frauen und ihren Kindern. **Alleinerziehende Frauen** finden kaum Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Sozialhilfe, soweit sie gewährt wird, reicht nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

**Psychische Erkrankungen** haben als direkte Folge des Krieges zugenommen, vor allem bei den verletzlichen Personen, wie intern Vertriebenen, Flüchtlingen, Waisen, älteren Menschen und demobilisierten Soldaten. Der Anteil der traumatisierten Personen variiert nach Kanton und Region.<sup>70</sup> In der **Föderation** gibt für psychisch Erkrankte im Raum **Sarajevo staatliche psychiatrische und psychologische Einrichtungen**. Das Pazeric-Zentrum kann zwar 360 PatientInnen aufnehmen, ist aber stets voll ausgelastet. Auch in anderen Institutionen sind die Kapazitäten ausgelastet und Einlieferungen erfolgen nur in akuten Notfällen. In den übrigen Landesteilen fehlt es weitgehend an ausreichend qualifiziertem ärztlichem Personal, TherapeutInnen und SozialarbeiterInnen. Die therapeutische Vorgehensweise beschränkt sich auf die Abgabe von Medikamenten. In der **Republika Srpska** gibt es ein Institut in Jakes, das Personen mit psychischer Erkrankung aufnimmt. Auch dieses ist voll ausgelastet und hat eine lange Warteliste.<sup>71</sup> Zudem konnten bisher nicht einmal die während des Krieges nach Ungarn evakuierten PatientInnen dorthin zurückkehren.<sup>72</sup>

<sup>68</sup> HCHR in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kapitel «Introduction».

<sup>69</sup> Committee on Economic, Social and Cultural Rights, a.a.O., Nr. 24.

<sup>70</sup> Pietz, Tobias, Demobilization and Reintegration of Former Soldiers in Post-war Bosnia and Herzegovina, An Assessment of External Assistance, März 2004, S. 31.

<sup>71</sup> UNHCR, Das Gesundheitswesen in Bosnien und Herzegowina, 2003.

<sup>72</sup> UNHCR, Not everyone flies from the cuckoo's nest, 26. August 2005, Quelle: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/news/opendoc.htm?tbl=NEWS&id=430f32384&page=news>.

In den ersten Jahren nach dem Bürgerkrieg boten eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen Behandlung für traumatisierte Personen an. Die meisten Organisationen haben diese Unterstützung in der Zwischenzeit eingestellt. Geblieben sind Organisationen wie Amica und Vive Zene in Tuzla, Medica in Zenica und in Visoko sowie das Zentrum für mentale Gesundheit in Travnik. Diese Programme bieten psychosoziale und psychiatrische Hilfe **für Frauen** an und sind meistens durch die hohe Nachfrage ausgelastet, wenn nicht überfordert. **Traumatisierte Männer** sind häufig ihrem Schicksal überlassen oder müssen sich – sofern vorhanden – in staatlichen Einrichtungen behandeln lassen.<sup>73</sup> Zwei Therapiezentren kümmern sich um Männer, sie werden von **Corridor** (einer Partnerorganisation von HEKS) geführt. Viele ehemalige Soldaten leiden unter traumatischen Erlebnissen aus dem Krieg, andere ertragen die Perspektivenlosigkeit und die Arbeitslosigkeit nicht.<sup>74</sup>

Die **Bezahlung der Behandlungskosten** ist für alle diejenigen ein Problem, die nicht über finanzielle Reserven oder private finanzielle Unterstützung verfügen oder sich noch nicht registrieren lassen konnten. Bis eine staatliche Unterstützung bewilligt wird, kann es Monate oder Jahre dauern. Bis dahin müssen die PatientInnen die vollen Preise für Behandlung und Medikamente aus eigener Tasche bezahlen.<sup>75</sup>

**Intern Vertriebene** (Internal Displaced People IDP): Insgesamt verliessen 2,2 Millionen von 4,3 Millionen EinwohnerInnen während des Krieges (1992-1995) ihr Zuhause, gingen entweder ins Ausland oder suchten in anderen Teilen des Landes Zuflucht.<sup>76</sup> Die grössten Hindernisse für eine nachhaltige Rückkehr von intern vertriebenen Personen sind Ungewissheit über die physische Sicherheit, sowie Verspätungen bei der Rückgabe von Eigentum an die ursprünglichen Besitzer und beim Wiederaufbau der Gebäude. Nicht aufeinander abgestimmte Systeme im Bereich der Gesundheitsversorgung, der Pensionskassen, der Schulbildung und der Gesetzgebung benachteiligen zurückkehrende intern Vertriebene zusätzlich.<sup>77</sup>

Personen, die vor ihrer Ausreise aus Bosnien und Herzegowina als intern Vertriebene registriert waren, haben durch die Ausreise den **intern Vertriebenen-Status verloren**. Gemäss Auskunft des UNHCR dürfen Personen, die nach der Rückkehr aus dem Ausland nicht in ihre Herkunftsgemeinde zurückkehren können, die erneute Registrierung als intern Vertriebene beantragen. Die dafür zuständigen Behörden sind gesetzlich verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten und alle Abklärungen zu treffen, damit ein Entscheid möglich ist. Damit ist noch nichts über den Ausgang des Verfahrens gesagt. Im Jahr 2005 wurden lediglich 13 Prozent aller Gesuche um erneute Registrierung als intern Vertriebene erstinstanzlich gutgeheissen.<sup>78</sup> Insbesondere Roma hatten und haben Schwierigkeiten, als intern Vertriebene anerkannt zu werden.

**Angehörige nicht-konstitutiver Volksgruppen** sind alle, die weder KroatInnen, MuslimInnen noch SerblInnen sind oder die sich nicht einer dieser Ethnien zuordnen wollen oder können. Zu ihnen gehören auch **Kinder aus gemischt-ethnischen E-**

---

<sup>73</sup> UNHCR, Das Gesundheitswesen in Bosnien und Herzegowina, 2003.

<sup>74</sup> HEKS-Projekt, Bosnien-Herzegowina, Sarajevo, Zurück ins Alltagsleben, Quelle: [www.heks.ch](http://www.heks.ch).

<sup>75</sup> E-Mail-Auskunft von der GfbV, Sektion Bosnien und Herzegowina, vom 11. Mai 2006.

<sup>76</sup> European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), a.a.O., S. 13f.

<sup>77</sup> HCHR in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kapitel «Returnees and displaced Persons».

<sup>78</sup> E-Mail-Auskunft vom UNHCR vom 19. Juni 2006.

**hen.** Nicht konstitutive Volksgruppen werden rechtlich, politisch, in der öffentlichen Verwaltung und in staatlichen Firmen benachteiligt, obwohl im April 2003 ein Gesetz zum Schutz nationaler Minderheiten verabschiedet wurde. Sie können, obwohl Staatsbürger, nicht ins Präsidentenamt gewählt werden.<sup>79</sup> Gemischt-ethnische Ehepaare und ihre Kinder können auch heute noch in Bosnien-Herzegowina in einer schwierigen Lage sein, allerdings nicht überall gleichermassen. Dort, wo Kämpfe und «ethnische Säuberungen» stattgefunden haben (zum Beispiel in Pale), ist die Benachteiligung gemischt-ethnischer Familien am ehesten zu erwarten. Wenn Familienangehörige des Ehepartners aus der Minderheitsethnie bekannt für Kriegsverbrechen oder für «schwierige» Geschäfte sind, kann das ebenfalls nachteilig für eine solche Familie sein. In den Schulen und beim Ausfüllen von offiziellen Formularen gibt es den Zwang, sich für eine Ethnie zu entscheiden: Muslim, Kroat, Serbe, andere (Juden, Albaner, Roma). Halb-halb geht nicht.<sup>80</sup>

**Die grösste nicht-konstitutive Ethnie ist die der Roma. Sie gehören in allen Lebensbereichen zu den Verlierern:** Neben den Benachteiligungen, denen alle nicht-nationalen Ethnien ausgesetzt sind, ist ihnen oft der Zugang zu Bildung, Wohnen, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und zu öffentlichen Diensten verweigert. Hinzu kommen **Schikanen** seitens der Gesellschaft und der Behörden. Heute leben nach Schätzungen der bosnisch-herzegowinischen Behörden noch 20'000, nach Schätzungen von NGOs und internationalen Beobachtern 40'000 bis 80'000 Roma in Bosnien und Herzegowina. Viele stammen ursprünglich aus der Republika Srpska und flüchteten während des Krieges in die Föderation, wo sie auch heute noch sind.<sup>81</sup>

Das **Fehlen von Identitätsdokumenten** ist neben den geringen finanziellen Mitteln der Hauptgrund, weswegen sich Roma nicht registrieren lassen, keine Gesundheitsleistungen oder Sozialhilfe beziehen, sich nicht arbeitslos melden und auch keine temporären Unterkünfte erhalten. Grund für die fehlenden Dokumente ist die Tatsache, dass Roma bei den lokalen Behörden nie registriert waren und deswegen auch nie eine Geburtsurkunde erhalten haben. Erst in Sarajevo und im Distrikt Brcko gab es in den letzten Jahren Ansätze, den Aufenthalt der Roma zu legalisieren und ihnen alternative Wohngelegenheiten zu verschaffen.<sup>82</sup>

Angehörige der Roma sind in besonderem Mass an der Geltendmachung von **Eigentumsrechten** gehindert, sie können häufig nicht in ihre Vorkriegs-Wohnungen oder Häuser zurückkehren: Sie haben vor dem Krieg entweder in Sozialwohnungen oder Behausungen ohne Baubewilligung gelebt. Gemäss Eigentumsgesetz können sie solche Unterkünfte aber nicht zurückfordern. Waren sie nachgewiesenermassen Eigentümer, können sie bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche Opfer von Diskriminierungen und ungerechter Behandlung werden.

<sup>79</sup> European Roma Rights Center, Renewed Calls for Reform of Discriminatory Electoral System, 17. November 2005, Quelle: <http://www.errc.org/cikk.php?cikk=2550>.

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), a.a.O., S. 6, 9 und 22.

<sup>80</sup> Telefongespräch mit Herrn Johannes Neudeck, CVJM Sachsen, langjährige Tätigkeit in Bosnien, 20.6.2006.

<sup>81</sup> European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), a.a.O., S. 26f.  
HCHR in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kapitel «Returnees and displaced Persons».

<sup>82</sup> European Roma Rights Center, Personal Documents and Threats to the Exercise of Fundamental Rights among Roma in the former Yugoslavia, 3. Juni 2004, Quelle: <http://www.errc.org/cikk.php?cikk=1685>.

Höchstens 2 Prozent aller Roma in Bosnien und Herzegowina haben eine reguläre Arbeit. Zwischen 50 und 70 Prozent von ihnen leben **in grösster Armut**. Viele Roma wohnen in **informellen Unterkünften**, haben dort keinen Zugang zu Trinkwasser, Elektrizität, keine richtige Heizung, keine Abfallentsorgung und kein Abwassersystem. Sie können sich gegen Zwangsräumungen/-vertreibungen nicht wehren.<sup>83</sup> Einzig in Sarajevo hat sich die Wohnsituation für Roma, die schon vor dem Krieg dort gewohnt haben, durch den Bau der Häuser in Gorica sichtlich verbessert.<sup>84</sup>

**Weniger als 15 Prozent** der Roma-Kinder in Bosnien und Herzegowina können eine **Schule** besuchen. Und auch diese kommen meistens nicht über die ersten Primarklassen hinaus. Viele Eltern würden ihre Kinder zwar gerne in die Schule schicken, haben jedoch nicht das Geld für die nötigen Kleider, Schulbücher und Transportkosten. Weitere Hindernisse sind verbale Schikanierungen durch andere Schüler und die administrativen Hürden bei der Schuleinschreibung.<sup>85</sup>

---

<sup>83</sup> European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), a.a.O., S. 27f; HCHR in Bosnia and Herzegovina, a.a.O., Kapitel «National Minorities».

<sup>84</sup> OSCE Magazine, Roma in Bosnia and Herzegovina, Learning how to lobby results in returns, Januar 2006, S. 19f.

<sup>85</sup> OSCE, Action Plan on the Education Needs of Roma and Members of other National Minorities in Bosnia and Herzegovina, Februar 2004, Quelle: <http://www.oscebih.org/documents/80-eng.pdf>, S. 4 und 7.